

**Flugbetriebliche Auftragsbedingungen für Leistungen der Aero-Dienst GmbH
(Aero-Dienst FAB)
Stand: 27.03.2026**

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden flugbetrieblichen Auftragsbedingungen („FAB“) finden auf alle zwischen der Aero-Dienst GmbH, Flughafenstrasse 100, 90411 Nürnberg („ADN“) und dem Auftragnehmer vereinbarten Flugleistungen Anwendung.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- 1.3. Abweichungen von diesen AEB sowie entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind nur wirksam, wenn ADN diese ausdrücklich und schriftlich anerkennt.
- 1.4. Der Auftragnehmer gewährt ADN und/oder seiner zuständigen Behörde (z. Bsp. EASA, LBA, FAA) Zugang zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen zur Durchführung eines Audits.

2. Unterlagen

- 2.1. Alle dem Auftragnehmer zur Ausführung eines Auftrags überlassenen Unterlagen bleiben im Eigentum der ADN und sind nach Durchführung des Auftrags unaufgefordert, unverzüglich und kostenlos an ADN zurückzureichen bzw. zu vernichten.
- 2.2. Vorgenannte Unterlagen dürfen ausschließlich für die bestimmungsgemäße Ausführung des Auftrags verwendet werden.
- 2.3. Vorgenannte Unterlagen unterliegen ggf. den Datenschutzbedingungen gemäß Abschnitt 8.

3. Leistungstermine

Werden für die Durchführung des Auftrags vereinbarte Ausführungs- bzw. Fertigstellungstermine vereinbart, sind diese vom Auftragnehmer in jedem Fall verbindlich einzuhalten. Der Auftragnehmer erkennt an, dass es sich insoweit um absolute Fixtermine handelt. Die Überschreitung solcher Termine durch den Auftragnehmer ist ausschließlich bei vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ADN oder in Fällen höherer Gewalt zulässig.

4. Preise

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind - soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden - Festpreise und schließen die Abgeltung aller Nebenkosten einschließlich öffentlicher Abgaben und Steuern ein.

5. Rechnung und Zahlung

- 5.1. Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten: Auftragsnummer, die Art der Leistung, den Preis pro Flug, den Erfüllungsort bzw. -strecke sowie den Gesamtpreis für den Flugauftrag.
- 5.2. Sämtliche Rechnungen haben steuerlichen Erfordernissen zu genügen, insbesondere ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Das teilweise oder gänzliche Fehlen dieser Angaben steht der Fälligkeit der Rechnung entgegen.
- 5.3. Bodengebundene Zusatzkosten wie Enteisung oder Personentransporte werden nur dann separat vergütet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.4. Die Rechnung ist unter Bezug auf die Order.ID (sechsstellig) direkt an invoice@aero-dienst.de zu senden.
- 5.5. Die Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis einer ordnungsgemäßen Erfüllung.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Sämtliche ordnungsgemäße und unbeanstandete Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig, und zwar durch Überweisung auf ein Bankkonto.
- 6.1.1. Die Zahlungsfrist beginnt jedoch nicht vor Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer und Abnahme der Leistung durch ADN. Maßgeblich für die Einhaltung eines Leistungstermins ist die Erbringung der Leistung an dem von ADN bezeichneten Erfüllungsort zum vereinbarten Zeitpunkt.
- 6.1.2. Von einer vorzeitig vom Auftragnehmer erbrachten Leistung, der ADN nicht zugestimmt hat, wird eine an den vorgesehenen Leistungstermin gebundene Zahlungsfrist nicht berührt.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 7.1. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch ADN, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Auftragnehmer Forderungen gegen ADN ohne Zustimmung der ADN an einen Dritten ab, so ist ADN nach seiner Wahl dazu berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten zu leisten.
- 7.2. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von ADN anerkannt ist und auf demselben rechtlichen Verhältnis beruht.

8. Geheimhaltung und Datenschutz

- 8.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit ADN bekannt werden, insbesondere die Inhalte und Konditionen von Aufträgen, als Geschäftsgeheimnis bzw. vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, und zwar bis zu einem Zeitraum von drei Jahren nach Durchführung des Auftrags. Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, ihm bekannt gewordene Daten ausschließlich für Zwecke der Auftragserfüllung zu verwenden.
- 8.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorstehend aufgeführte Verpflichtung zur Geheimhaltung auch allen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und/oder Unterauftragnehmern und deren Mitarbeitern aufzuerlegen und für die Einhaltung der Verpflichtung durch Mitarbeiter, Beauftragte und/oder Unterauftragnehmer sowie deren Mitarbeiter, durch geeignete Maßnahmen Sorge zu tragen.
- 8.3. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass seine mit der Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Daten von ADN verarbeitet werden.
- 8.4. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt nicht für Informationen, die dem Auftragnehmer bereits aus anderen Quellen uneingeschränkt bekannt oder öffentlich zugänglich waren oder später wurden, sofern dies nicht auf einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruht; die nach Offenlegung unabhängig von den offenbarten Informationen vom Auftragnehmer ermittelt oder gefunden wurden, oder rechtmäßig von einer anderen Quelle

bezogen wurden, die das Recht zur Bereitstellung dieser Information hat, oder die bereits von ADN einem oder mehreren Dritten ohne Beschränkung offengelegt wurden. Den Nachweis für das Vorliegen einer der vorgenannten Bedingungen muss der Auftragnehmer führen.

- 8.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 9 nebst Anhang BDSG, einzuhalten. Er ist weiterhin verpflichtet, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf die Einhaltung des Datenschutzes gem. § 5 BDSG zu verpflichten.
- 8.6. Für den Fall des Verstoßes gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen und die hier vereinbarten Geheimhaltungspflichten durch den Auftragnehmer wird die Bezahlung einer Vertragsstrafe von € 5.000 pro Verstoß vereinbart. Darüberhinausgehende Schadenersatz-Ansprüche der ADN bleiben unberührt.

9. Haftung

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet ADN und Dritten unbeschränkt für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben und stellt ADN von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einer solchen Pflichtverletzung ergeben. Entsprechendes gilt für dadurch verursachte Rechtsverteidigungs- und Rechtsverfolgungskosten.
- 9.2. ADN und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften dem Auftragnehmer unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen - beruhen.
- 9.3. Für sonstige Schäden haftet ADN nur dann, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung - auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen - beruhen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch ADN oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt dann vor, wenn die Einhaltung dieser Pflicht für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

10. Schutzrechte

- 10.1. Der Auftragnehmer stellt ADN von allen Ansprüchen Dritter wegen schuldhafter Verletzung deren Schutzrechte durch die vertragsgemäße Nutzung der Ausrüstung frei und wird von Dritten geltend gemachte Ansprüche auf seine Kosten abwehren.
- 10.2. Der Auftragnehmer wird auf eigene Kosten notwendige Änderungen Leistungsgegenstand aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter durchführen, die zu einer Nutzungseinschränkung der ADN führen oder die angegriffenen Teile des Leistungsgegenstandes gegen nicht angegriffene, prinzipiell funktionsgleiche Teile ersetzen oder ADN die notwendigen Rechte verschaffen.

11. Markenschutz, Referenznennung

- 11.1. Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der ADN irgendwelche Informationen, die er im Zuge der Durchführung des Auftrages erhält zu Werbezwecken nutzen oder sonst an Dritte (siehe auch Geheimhaltung und Datenschutz) herausgeben. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Namens oder des Logos der ADN. Eine von ADN erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

12. Vertragssprache, Korrespondenz

- 12.1. Die Vertragssprachen sind Deutsch oder Englisch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in diesen Sprachen abzufassen. Der deutsche Wortlaut hat jedoch immer Vorrang.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 13.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand. Das gilt auch für Streitigkeiten aus Wechsel- und Scheckforderungen.
- 13.2. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

14. Verhaltenskodex; Kündigungs- und Rücktrittsrecht

- 14.1. ADN erwartet von seinem Auftragnehmer, dass dieser seiner sozialen Verantwortung gerecht wird. Der Auftragnehmer wird insbesondere die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit einhalten. Er verpflichtet sich, sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an Korruption oder an Zwangs- oder Kinderarbeit zu beteiligen und die geltenden Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze zu achten und einzuhalten. Der Auftragnehmer respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieser Grundsätze auch bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.
- 14.2. Für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen die o.a. genannten Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß trotz Hinweises nicht unverzüglich unterlässt und nicht nachweist, dass er angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung solcher Verstöße getroffen hat, behält sich ADN das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

15. Sicherheit in der Lieferkette

- 15.1. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Bodentransporte, Catering und Handlingagenten, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den

Anforderungen entsprechender international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO SAFE Framework of Standards (z. B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an ADN oder an von ADN bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.

- 15.2. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, so ist ADN unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

16. Mängelhaftung

- 16.1. Der Auftragnehmer sichert zu, Dienstleistungen sachgerecht, qualitativ einwandfrei sowie termingerecht auszuführen.
- 16.2. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 16.3. ADN kann nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung verlangen. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. In diesem Fall beschränkt sich das Recht der ADN darauf, nach Ablauf der gesetzten Nacherfüllungsfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder das Entgelt oder den Werklohn zu mindern.
- 16.4. Soweit gesetzlich keine längere Frist vorgesehen ist, verjähren Mängelansprüche in drei Jahren ab Durchführung oder Abnahme der Leistung.
- 16.5. Mängel hat ADN dem Auftragnehmer anzuzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden.
- 16.6. Sollte der Auftragnehmer bestreiten, dass ein Mangel vorliegt, und wird von ADN deshalb ein Sachverständiger beauftragt, und liegt tatsächlich ein Mangel vor, so wird der Auftragnehmer die Kosten hierfür tragen.

17. Leistungserbringung im Betrieb der ADN auf dem Flughafen Nürnberg

- 17.1. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, ADN seine Arbeitskräfte namentlich zu melden und sie zu veranlassen, sich während ihrer Arbeit den betrieblichen Gepflogenheiten der ADN zu fügen und die von ADN zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen ordnungsgemäß auszufüllen.
- 17.2. Der Auftragnehmer übernimmt weiterhin, soweit vorgeschrieben, die Verpflichtung sich während ihrer Arbeit den betrieblichen Vorschriften des NUE zu fügen. Die von NUE geforderten Verhaltensweisen (Ausweispflicht, Verkehrswege, Rauchverbot usw.) sind einzuhalten.
- 17.3. Die Benutzung zur Verfügung gestellter Hilfsmittel und Arbeitsgeräte durch ADN erfolgt zu Lasten und auf Gefahr des Auftragnehmers.

18. Einsatz von Personal, Subunternehmer

- 18.1. Der Auftragnehmer ist für die Auswahl und den Einsatz des Personals, sowie auch für die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und Entlohnung verantwortlich.
- 18.2. Der Auftragnehmer wird qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und für die Laufzeit eines Vertrages geeignete Leistungsbereitschaft vorhalten. ADN ist dazu berechtigt, vom Auftragnehmer den Austausch des Personals aus wichtigem Grund zu verlangen. Sollte ein Austausch des Personals erfolgen, wird der Auftragnehmer ADN qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen.
- 18.3. Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ADN. Auf Forderung der ADN sind unberechtigt eingesetzte Subunternehmer innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung abuberufen. Wird diese Frist nicht eingehalten, hat ADN jederzeit das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des geschlossenen Vertrages.